

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Selfkant ab 01.01.2027

Regelung	Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung ab 01.01.2027	Begründung / wesentliche Änderung
Präambel / Rechtsgrundlagen	Bezugnahme auf § 7 GO NRW sowie §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b KAG in der damaligen Fassung.	Bezugnahme auf § 7 GO NRW sowie §§ 1, 2, 3 und 20 KAG NRW.	Aktualisierung und Anpassung der Rechtsgrundlagen an die Systematik des Satzungsentwurfs.
§ 1 Abs. 1 Steuergegenstand	Halten von Hunden im Gemeindegebiet.	Unverändert.	Keine inhaltliche Änderung.
§ 1 Abs. 2 Steuerpflicht	Steuerpflichtig ist der Hundehalter; Regelung zur Aufnahme in den Haushalt und zur gemeinsamen Haltung.	Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat; gemeinsame Haltung und Gesamtschuldnerschaft werden ausdrücklich geregelt.	Präzisere und geschlechtsneutrale Formulierung.
§ 1 Abs. 3 Pflege / Verwahrung	Steuerpflicht bei Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen; grundsätzlich nach zwei Monaten.	Im Wesentlichen unverändert.	Redaktionelle Anpassung.
§ 2 Abs. 1 a 1 Hund	47,00 € jährlich.	65,00 € jährlich.	Anpassung des Steuersatzes.
§ 2 Abs. 1 b 2 Hunde	78,00 € je Hund jährlich.	95,00 € je Hund jährlich.	Anpassung des Steuersatzes.
§ 2 Abs. 1 c 3 oder mehr Hunde	94,00 € je Hund jährlich.	125,00 € je Hund jährlich.	Anpassung des Steuersatzes.
§ 2 Abs. 1 d 1 gefährlicher Hund	480,00 € jährlich.	530,00 € jährlich.	Anpassung des Steuersatzes.
§ 2 Abs. 1 e 2 oder mehr gefährliche Hunde	680,00 € je Hund jährlich.	730,00 € je Hund jährlich.	Anpassung des Steuersatzes.
§ 2 Abs. 1 Zählung	Steuerbefreite Hunde werden nicht, steuerermäßigte Hunde werden mitgezählt.	Unverändert.	Beibehaltung der bisherigen Systematik.
§ 2 Abs. 2 Gefährliche Hunde	Rasseliste und zusätzliche Verhaltensmerkmale; ordnungsbehördliche Feststellung bei bestimmten Tatbeständen.	Rasseliste und im Einzelfall nach Landeshundegesetz NRW festgestellte Gefährlichkeit.	Systematische Anknüpfung an das Landesrecht und Vereinfachung der Satzungsregelung.
§ 3 Abs. 1 Kurzzeitaufenthalt	Steuerfreiheit bis zwei Monate bei Nachweis anderweitiger Besteuerung oder Befreiung.	Unverändert.	Keine wesentliche Änderung.
§ 3 Abs. 2 Hilfs-/Assistenzhunde	Befreiung für Hunde zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen; bestimmte Merkzeichen.	Präzisierte Aufzählung der Merkzeichen BL, GL, TBI, aG und H.	Klarere und zeitgemäße Definition der begünstigten Personengruppen.
§ 3 Abs. 3 Tierschutzhunde	Keine Regelung.	24-monatige Befreiung für erstmalig ab 01.01.2027 aus bestimmten gemeinnützigen Einrichtungen übernommene Hunde.	Einführung eines neuen tierschutzbezogenen Anreizes.
§ 3 Abs. 4 Ausschluss gefährlicher Hunde	Gefährliche Hunde sind von der Befreiung für hilfsbedürftige Personen ausgeschlossen.	Ausschluss gefährlicher Hunde auch von der Befreiung nach § 3 Abs. 3.	Anpassung an die neu eingeführte Befreiung für Tierschutzhunde.
§ 4 Abs. 1 Ermäßigung 50 %	Bewachung abgelegener Gebäude; Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde.	Im Wesentlichen beibehalten.	Fortführung bewährter Ermäßigungstatbestände.
§ 4 Abs. 2 Ermäßigung 25 %	Bewachung landwirtschaftlicher Anwesen.	Unverändert.	Keine wesentliche Änderung.
§ 4 Abs. 3 Sozialermäßigung	Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Arbeitslosengeld II sowie Gleichgestellte.	Aktualisierte Bezeichnung der Sozialleistung „Grundsicherungsgeld“ nach dem neuen Satzungsentwurf.	Anpassung an die aktuelle Terminologie.
§ 4 Abs. 4 gefährliche Hunde	Keine Ermäßigung für gefährliche Hunde.	Unverändert.	Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Regelung	Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung ab 01.01.2027	Begründung / wesentliche Änderung
§ 5 Voraussetzungen	Regelungen zur Eignung, Antragstellung, Bescheinigung und Anzeigepflicht.	Zusätzlich Regelung, dass bei mehreren Ermäßigungstatbeständen nur der jeweils höchste Ermäßigungssatz gewährt wird.	Klarstellung bei konkurrierenden Ermäßigungstatbeständen.
§ 6 Abs. 1 Beginn	Beginn mit Aufnahme; besondere Regelung bei Geburt.	Zusätzlich ausdrückliche Regelung des Beginns bei Zuzug mit dem Monat des Zuzugs.	Vereinheitlichung der Regelungen bei Wohnsitzwechsel.
§ 6 Abs. 2 Ende	Ende bei Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen oder Tod.	Zusätzlich ausdrückliche Regelung des Endes bei Wegzug.	Klarstellung und systematische Zusammenführung.
§ 6 Abs. 3 Zuzug / Wegzug	Separate Regelung zum Zuzug und Wegzug.	In § 6 Abs. 1 und 2 integriert.	Vereinfachung und bessere Systematik.
§ 7 Festsetzung / Fälligkeit	Jährliche Festsetzung; vierteljährliche Fälligkeit.	Im Wesentlichen unverändert.	Keine wesentliche Änderung.
§ 8 An- und Abmeldung	Anmeldung und Abmeldung binnen zwei Wochen; Regelungen zur Hundesteuermarke.	Im Wesentlichen beibehalten; geschlechtergerechte Formulierungen und Anpassung an die neue Systematik.	Redaktionelle und sprachliche Aktualisierung.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	Verstöße gegen Anzeige-, Anmelde-, Abmelde-, Marken- und Auskunftspflichten.	Anpassung an die geänderten Paragraphen und neue Nummerierung.	Folgeänderung aufgrund der Neufassung.
§ 10 Inkrafttreten	Inkrafttreten am 01.01.2013; Außerkrafttreten der Satzung vom 14.12.2000.	Inkrafttreten am 01.01.2027; Außerkrafttreten der Satzung vom 14.11.2012.	Erlass einer vollständigen Neufassung.